



Antrag und Weisung zur Abstimmung vom 19. Mai 2019

(Erläuterungen des Gemeindevorstandes)

Anschlussvertrag über den Forstbetrieb im gemeinsamen Forstrevier «Cholfirst»



Politische Gemeinden

Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Wir weisen jedoch an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass wir männliche und weibliche Personen gleichberechtigt ansprechen.

Vorlage

Anschlussvertrag über den Forstbetrieb im gemeinsamen Forstrevier «Cholfirst».

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	S. 4
Argumente	S. 5
Facts Reviervvertrag	S. 6
Weiteres Vorgehen	S. 7
Empfehlung	S. 8
Rechnungsprüfungskommission	S. 8
Abstimmungstext	S. 8
Anhang (Reviervvertrag)	S. 9-12

Herausgeberin

Gemeindeverwaltung
Gemeindekanzlei
Trüllergasse 6
8245 Feuerthalen

Telefon: 052 647 47 47
Mail: info@feuerthalen.ch

Ausgangslage

Die langjährige, erfolgreiche Zusammenarbeit in den beiden Forstrevieren Cholfirst Nord und Cholfirst Süd hat sich bewährt. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die rückläufigen Preise auf dem Holzmarkt und die bevorstehenden Pensionierungen der bisherigen Revierförster verlangen nach einer verstärkten Kooperation der beiden eigenständigen Forstbetriebe.

Die Gemeindevorstände der Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon wollen vorausschauend auf diese Entwicklung reagieren. Sie sind überzeugt, dass in der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Forstrevieren Cholfirst Nord und Cholfirst Süd ein grosses Potential liegt.

Aus diesem Grund haben die Gemeindevorstände der Reviergemeinden beschlossen, einen Zusammenschluss der beiden Forstreviere näher zu prüfen. Im August 2017 begann eine Arbeitsgruppe, in denen alle Partner vertreten waren, mit der Evaluation. Fachlich und methodisch wurde das Projekt durch eine externe betriebswirtschaftliche Fachperson begleitet.

Die Arbeitsgruppe hat die folgenden Punkte vertieft geprüft:

- Organisation und Rechtsform (Ausarbeitung Reviervertrag)
- Finanzielle Auswirkungen (Betriebsabrechnung)
- Infrastruktur, Analyse und Bedarf
- Potential Zusammenschluss

Mit dieser Evaluation wurde geklärt, ob ein Zusammenschluss der beiden Forstreviere Cholfirst Nord und Cholfirst Süd für die verschiedenen Anspruchsgruppen in Bezug auf die Entwicklungsmöglichkeiten, die Qualität und Effizienz der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und/oder die finanzielle Situation der beteiligten Gemeinden einen Mehrwert generiert.

Die umfassende Evaluation ist abgeschlossen und ein entsprechender Reviervertrag ist erarbeitet. Der neue Reviervertrag schafft günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft.

Der neue Reviervertrag enthält die wesentlichen Grundlagen und Verpflichtungen und entspricht den gesetzlichen Anforderungen an das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich (nGG). Das Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich wurde beim Evaluationsprozess einbezogen.

Forstbetriebe stärken

Das angestrebte Forstrevier Cholfirst mit Sitz in Benken wird rund 770 Hektaren Gemeindewald und 240 Hektaren Privatwald umfassen. Es wird damit etwas mehr Waldfläche als ein durchschnittliches Forstrevier im Kanton Zürich aufweisen. In Anbetracht der sich seit vielen Jahren verschlechternden Holzmarktlage ist diese Reviergrösse jedoch als sinnvoll einzustufen, um auch in Zukunft einen Forstbetrieb einsetzen und auslasten zu können.



Der künftige Forstbetrieb Cholfirst wird aus einem Revierförster, einem Forstwart-Vorarbeiter (Förster-Stv.), zwei Forstwarten sowie einem Lernenden bestehen.

Synergien nutzen

Geeignete Forstmaschinen und gezielter Forstunternehmereinsatz werden es dem Forstbetrieb erlauben, in allen Cholfirst-Gemeinden für die Waldbewirtschaftung zuständig zu sein (Holzernte, Jungwaldpflege, Naturschutzarbeiten usw.), der Bevölkerung Brennholz anzubieten, die Schnitzelfeuerungen zu beliefern, für Privatwaldeigentümer und anderer Kunden jederzeit zur Verfügung zu stehen. Das angestrebte Forstrevier Cholfirst wird die bisherigen Qualitätsstandards in der Waldbewirtschaftung aufrechterhalten und seine Dienstleistungen den sich verändernden Bedürfnissen der Bevölkerung und der Kunden laufend anpassen.

Potential ausschöpfen

Der Gemeindevorstand ist zu einer bedürfnisgerechten Ausgabenpolitik verpflichtet. Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Analyse ist davon auszugehen, dass das Forstrevier durch den Zusammenschluss keine Mehrbelastung verursachen wird. Dank dem positiven Synergieeffekt aus dem Zusammenschluss werden sich die Revierkosten leicht vermindern.

Facts Reviervvertrag

- Vertragspartner
Die politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon bilden das Forstrevier «Cholfirst».
- Rechtsform
Beim Reviervvertrag handelt es sich um einen Anschlussvertrag gemäss § 71 nGG.
- Zweck
Die Sitzgemeinde Benken erfüllt alle Aufgaben des kommunalen Forstdienstes nicht nur für sich selbst, sondern gleichzeitig auch für die Anschlussgemeinden.
- Organisation
Die strategische Führung des Forstbetriebes wird bei einem Zusammenschluss an die Gemeinde Benken als Sitzgemeinde übertragen. Zur Koordination und den Informationsaustausch besteht eine Forstrevierkommission. Die Anschlussgemeinden sind mit je einem Mitglied vertreten.
- Betriebsaufwand/Rechnungsführung
Der Revieraufwand wird anhand einer forstlichen Betriebsabrechnung abgerechnet. Die anfallenden Aufwendungen werden gegenseitig kostendeckend ausgeglichen. Jede Reviergemeinde weist das Ergebnis in ihrer eigenen Forstrechnung aus.
- Eigentum
Die Reviergemeinden bleiben weiterhin Eigentümer ihrer Waldungen. Der Forstwerkhof befindet sich in Laufen-Uhwiesen.
- Personal
Die vorhandenen Anstellungsverhältnisse werden bei Vertragsbeginn übernommen. Für das Forstpersonal gilt das Personalreglement der Sitzgemeinde.
- Veränderungen für die Reviergemeinden
Die Veränderungen für die Reviergemeinden sind gering. Für das Forstrevier Cholfirst Nord ergeben sich Veränderungen vorwiegend in der Rechnungslegung und in der Organisation.
- Genehmigung
Der Reviervvertrag bedarf der Genehmigung in den Anschlussgemeinden durch die Stimmberechtigten an der Urne, da mit diesem Vertrag hoheitliche Aufgaben an die Sitzgemeinde übertragen werden. Der Anschlussvertrag ersetzt den Vertrag vom 12. August 1997 über die Bildung eines gemeinsamen Forstreviers Kohlfirst sowie den Vertrag vom 13. Juli 2005 über die Bildung des Forstreviers Cholfirst.

Weiteres Vorgehen

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne am 19. Mai 2019 über den Zusammenschluss. Die analoge Abstimmungsfrage wird den Stimmberechtigten aller fünf Anschlussgemeinden zeitgleich zum Entscheid vorgelegt. Die Sitzgemeinde wird die Abstimmungsfrage den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 vorlegen.

Zeitplan bei Annahme der Vorlage:



Das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses setzt die Zustimmung aller politischen Gemeinden voraus.

Politische Würdigung

Im April 2017 (GRB 2017-45) hat der Gemeinderat Feuerthalen das Interesse an einem möglichen Zusammenschluss der Forstreviere Cholfirst und Kohlfirst Nord bekundet. Die beauftragte Kommission, mit Vertretern aller involvierten Gemeinden sowie den beiden Revierförstern, hat in der Folge den vorliegenden Anschlussvertrag ausgearbeitet.

In der Bearbeitungsphase wurden die Chancen und Risiken eines Zusammenschlusses beurteilt. Die Beurteilung hat ergeben, dass die Vorteile eines Zusammenschlusses - gegenüber dem fortbestehen resp. neu organisieren von zwei getrennten Forstrevieren - überwiegen. Die strategische Neuausrichtung garantiert den Erhalt des qualitativ hochwertigen Naherholungsgebietes in unseren gemeindeeigenen Waldflächen. Die Waldbewirtschaftung kann dabei optimiert- und gemeindeübergreifende Synergien genutzt werden. Weiterhin wird die Gemeinde, vertreten durch den Forstreferenten, für die individuelle Forts-Jahresplanung miteinbezogen und kann somit die Gemeindeinteressen wie bis anhin einbringen. Das Forst-Jahresbudget der Gemeinde kann auf gleichem Niveau belassen werden. Abgesehen von nicht beeinflussbaren Umweltfaktoren ist deshalb aktuell mit keinen Mehrkosten zu rechnen. Als Forstreferent empfehle ich den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Feuerthalen dem vorliegenden Anschlussvertrag zuzustimmen.

Empfehlung Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Feuerthalen empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Im Übrigen empfehlen die Gemeindevorstände aller sechs politischen Gemeinden ihren Stimmberechtigten die Zustimmung zum Anschlussvertrag über den Forstbetrieb im gemeinsamen Forstrevier «Cholfirst».

Rechnungsprüfungs- kommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeindevorstandes der politischen Gemeinde Feuerthalen sowie den Reviervertrag geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten mit Beschluss vom 1. Februar 2019 die Annahme der Vorlage.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Anschlussvertrag über den Forstbetrieb im gemeinsamen Forstrevier «Cholfirst» zustimmen?

Wer diesem Vertrag zustimmen will schreibe **«JA»**,

Wer diesem Vertrag nicht zustimmen will schreibe **«NEIN»**.

Anhang Reviervertrag

I. Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz

Art. 1

Vertragsgemeinden

1. Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon bilden unter der Bezeichnung «**Forstrevier Chollfirs**» auf unbestimmte Dauer ein gemeinsames Forstrevier, das Teil des Forstkreises 5 des Kantons Zürich ist.

2. Die Waldfläche des Forstreviers setzt sich wie folgt zusammen:

Waldeigentümer	Wald in ha		Total
	Privatwald	öffentl. Wald	
Politische Gemeinde Benken	43.2	144.9	188.1
Politische Gemeinde Dachsen	25.2	50.3 ¹	75.5
Politische Gemeinde Feuerthalen	7.7	97.7	105.4
Politische Gemeinde Flurlingen	15.1	122.6	137.7
Politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen	23.5	200.6	224.1
Politische Gemeinde Trüllikon	126.5	154.5	281.0
Total Forstrevier	241.2	770.6	1011.8

Datengrundlage: GIS, Abt. Wald (Stand 02.2018)

¹ Inkl. 3.8 ha im Gemeindegebiet Rheinau

Art. 2

Forstbetrieb, Anschlussvertrag

Innerhalb des Forstreviers wird ein gemeinsamer Forstbetrieb geführt. Der vorliegende Anschlussvertrag regelt den gemeinsamen Forstbetrieb.

Art. 3

Sitz, Bezeichnung

1. Der Sitz des Forstreviers und des Forstbetriebs ist in der Politischen Gemeinde Benken.
2. Die Politische Gemeinde Benken wird als Sitzgemeinde, die Politischen Gemeinden Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon werden als Anschlussgemeinden bezeichnet.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 4

Aufgaben

Die Sitzgemeinde erfüllt alle Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den Vorgaben des kantonalen Waldgesetzes sowie die fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter nach anerkannten Regeln der Waldbewirtschaftung.

Art. 5

Führung, Koordination

1. Der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde ist für die strategische Führung des Forstbetriebs zuständig, ernennt nach vorgängiger Anhörung der Anschlussgemeinden den Revierförster und stellt das weitere Personal des Forstreviers an. Für die Regelung der Arbeitsverhältnisse, das Personalrecht und die Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.
2. Für die Koordination und den Informationsaustausch zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden besteht eine Forstrevierkommission. Sie setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsgemeinden zusammen. Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Kreisforstmeister kann zur Beratung beigezogen werden. Die Forstrevierkommission wird auf Einladung ihres Vorsitzenden oder auf Verlangen einer Anschlussgemeinde einberufen, tritt aber mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen unter Angabe der Traktanden und Beilage der Unterlagen. Vorsitz und Protokoll werden von der Sitzgemeinde geführt. Für das Protokoll kann eine ausenstehende Person beigezogen werden. Die Forstrevierkommission lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über Belange des Forstreviers orientieren, nimmt frühzeitig von personellen Änderung im Personalbestand Kenntnis und berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben.

Art. 6

Revierförster, Aufsicht, Infrastruktur

1. Für die operative Führung des Forstbetriebs ist der Revierförster zuständig. Für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes untersteht der Revierförster dem Kreisforstmeister und für alle übrigen Belange dem Ressortvorsteher der Sitzgemeinde. Die Dienstpflichten richten sich nach der jeweils aktuellen Dienstinstruktion für die Förster des Kantons Zürich. Der Revierförster führt insbesondere genaue Rapporte, aus denen hervorgeht, welche Leistungen für die einzelnen Vertragsgemeinden bzw. anderen Auftraggeber erbracht worden sind.
2. Die Sitzgemeinde ist für die Bereitstellung, Unterhalt und Finanzierung der Infrastruktur (Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung) zuständig. Die Anschlussgemeinden sind über die Anschaffungen vorgängig zu orientieren.
3. Die von der Sitzgemeinde benützten Betriebsräume der Anschlussgemeinden bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und sind von diesen zu unterhalten. Für die Benützung ist zwischen der Standortgemeinde und der Sitzgemeinde eine separate Vereinbarung abzuschliessen. Waldhütten bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Unterhalt und Vermietung ist Sache der Standortgemeinde. Sie kann den Unterhalt der Waldhütten an den Revierförster delegieren. Der Aufwand für den Unterhalt wird der Forstrechnung der Standortgemeinde belastet, die Benützungsgebühren werden der Standortgemeinde gutgeschrieben.

III. Rechnungswesen

Art. 7

Rechnungsführung

Die Rechnung des Forstreviers wird von der Sitzgemeinde geführt.

Art. 8

Kostenverteiler

1. Der Revieraufwand wird anhand einer forstlichen Betriebsabrechnung abgerechnet. Die anfallenden Aufwendungen werden gegenseitig kostendeckend ausgeglichen.
2. Soweit es für eine effiziente Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden Aufträge an selbständige Forstunternehmer vergeben. Einheimische Akkordanten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sofern sie ihre Leistungen marktgerecht anbieten. Es gelten die Regelungen über das öffentliche Beschaffungswesen.
3. Der Aufwand des gemeinsamen Forstbetriebs umfasst unter anderem die Löhne, Sozialleistungen usw. für den Revierförster, das Forstpersonal und die Lehrlinge, die Werkhofmiete, den Aufwand für Maschinen, Fahrzeuge, Gerätschaften und Verbrauchsmaterial sowie für Verwaltung und Aus- und Weiterbildung.
4. Der Aufwand des gemeinsamen Forstbetriebs wird nach den folgenden Kriterien auf die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden verteilt:
 - a. Der Aufwand des Revierförsters für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes wird nach Massgabe der Arbeitsstunden des Revierförsters verteilt.
 - b. Der Aufwand des Revierförsters und des Forstbetriebs für die betrieblichen Aufgaben wird anhand der Arbeitsstunden des Revierförsters, des übrigen Forstpersonals und der Maschinen verteilt.
 - c. Ersatz- und Neuanschaffungen erfolgen durch die Sitzgemeinde. Abschreibungen und Zinsen werden über die Rechnung der Sitzgemeinde nach Arbeitsstunden verteilt.
5. Der Einsatz des gemeinsamen Forstbetriebs bei der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden bemisst sich längerfristig grundsätzlich nach deren öffentlichen Waldflächen.
6. Der übrige Aufwand und Ertrag (Unternehmereinsätze, Holzerlöse usw.) wird den jeweiligen Vertragsgemeinden direkt belastet bzw. gutgeschrieben.

Art. 9

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderungen, Beitritt, Kündigung

Art. 10

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Art. 11

Beitritt

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 12

Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf den 31. August kündigen, frühestens auf den 31. August 2026. Kündigt eine Anschlussgemeinde, wird der Anschlussvertrag für die anderen Gemeinden weitergeführt. Kündigt die Sitzgemeinde, wird der Anschlussvertrag aufgehoben.

Kündigung

Art. 13

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Streitigkeiten

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

1. Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Zustimmung der Vertragsgemeinden auf den 1. September 2021 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 12. August 1997 über die Bildung eines gemeinsamen Forstreviers Kohlfirst sowie den Vertrag vom 13. Juli 2005 über die Bildung des Forstreviers Chalfirst.
2. Das in der Sitzgemeinde Flurlingen aus dem Forstrevier Kohlfirst vorhandene Material (Maschinen, Gerätschaften) wird durch die Sitzgemeinde bei Vertragsbeginn gegen Entschädigung zum Zeitwert übernommen. Bei Auflösung des Anschlussvertrages wird das dannzumal nicht bilanzierte Material im Verhältnis der Revierkostenanteile der zurückliegenden 5 Forstjahre verteilt. Über das bilanzierte Material kann die Sitzgemeinde verfügen.
3. Die Sitzgemeinde verpflichtet sich, die vorhandenen Anstellungsverhältnisse (Forst) der Gemeinde Flurlingen aus dem ehemaligen Forstrevier Kohlfirst bei Vertragsbeginn besitzstandswahrend zu übernehmen.

Inkrafttreten / Übergangsbe- stimmungen

VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden